



Deich- und Hauptsielverband
Dithmarschen

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen



-Der Vorstand-

Erläuterung zur Beitragspflicht

Was ist ein Wasser- und Bodenverband/Sielverband?

Ein Wasser- und Bodenverband/Sielverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gewährleistet den schadlosen Wasserabfluss im Verbandsgebiet und unterhält zu diesem Zweck Bauwerke zur Entwässerung, sowie offene und verrohrte Gewässer, die der regelmäßigen Pflege und Instandhaltung bedürfen. Der Verband wird ehrenamtlich von einem Vorstand und einem Ausschuss geführt.

Mitglieder im Wasser- und Bodenverband/Sielverband

Mitglieder sind nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes/Sielverbandes die Eigentümer und Erbbauberechtigten aller Grundstücke, die sich im Verbandsgebiet befinden. **Die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband/Sielverband besteht also auf den oben genannten gesetzlichen Grundlagen!** Man kann deshalb die Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband/Sielverband nicht kündigen oder aus dem Verband austreten. Für die Mitgliedschaft und die Beitragshebung ist es auch unerheblich, ob das anfallende Niederschlagswasser direkt in einen Graben eingeleitet wird oder in den Untergrund versickert.

Beiträge

Die Kosten der Verbandsorganisation, der Unterhaltung der Anlagen und Gewässer sind von **allen** Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen. Die Regelungen zum Beitragsmaßstab finden sich im § 21 Landeswasserverbandsgesetz in Verbindung mit § 31 Landeswassergesetz und sind entsprechend in der Satzung des Verbandes verankert.

Der Beitrag für jedes Mitglied gliedert sich in,

- einen **Grundbeitrag pro Mitglied** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 1 LWVG) zur Gewässerunterhaltung und allgemeinen Verwaltungstätigkeit und
- einen **Flächenbeitrag** (§ 21 Abs. 1 Ziff. 2 ff. LWVG) für **Flächengrößen über 0,5 ha**, hinzu kommen ggfls. auch für Flächen unter 0,5 ha individuelle **Zu- und Abschläge je nach Vorteil** aus der Gewässerunterhaltung (§ 21 Abs. 1 Ziff. 3 ff. LWVG)
- Zusätzlich erheben einige Verbände, je nach Ihrer Verbandsstruktur weitere Beitragshebearten, wie z. B.: **Schöpfwerksbeiträge.**

Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge (Hebesatz) wird jedes Jahr vom Verbandsausschuss des jeweiligen Sielverbandes, bzw. des Deich- und Hauptsielverbandes im Rahmen der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Die Beiträge der Kommunen (Amt/Gemeinde/Stadt usw.) für Regen- oder Schmutzwasserkanalisation stehen in keinem Zusammenhang mit den Verbandsbeiträgen für die Gewässerunterhaltung des Verbandes!

Beitragsreste (Reste aus Vorjahren)

Gem. § 29 des Wasserverbandsgesetzes sind Verbandsbeiträge öffentliche Abgaben, die als öffentl. Last auf den Grundstücken ruhen. Somit kann es vorkommen, dass vorhandene Beitragsreste auf den neuen Eigentümer als „Reste aus Vorjahren“ übergehen.

Änderungsmitteilungen

Zur Mitteilungen von SEPA-Lastschriftenmandaten, Eigentumsänderungen, Namensänderungen, Anschriftenänderungen oder sonstigen Änderungen können Sie unseren Onlineservice auf unserer Homepage unter www.dhsv-dithmarschen.de/aenderungsmitteilungen nutzen.

Vorschriften

Die wichtigsten Regelwerke:

- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Landeswasserverbandsgesetz (LWVG)
- Landeswassergesetz (LWG)
- Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz bis 2008 (AGWVG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Satzung des Sielverbandes

Internet

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.dhsv-dithmarschen.de

Kontakt

Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
Meldorfer Straße 17
25770 Hemmingstedt

Tel: 0481/6808-0
Fax: 0481/6808-60
E-Mail: info@dhsv-dithmarschen.de